

## Positionspapier zum Opferentschädigungsrecht

In Berlin hat vom 18. – 19.11.2017 der Kongress ‚MitSprache‘ für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kindheit stattgefunden. Organisiert wurde dieser vom Betroffenenrat, Fachgremium beim Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung, Herrn Rörig.

Die Teilnehmer\_Innen des Kongresses unterstützen mit Ihrer Unterschrift das nachfolgende Positionspapier an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Dieses richtet sich gegen die Inhalte des Schreibens der parlamentarischen Staatssekretärin Gabriele Lösekrug-Möller vom 18.12.2015 in Antwort auf die Anfrage des Betroffenenrates zur Reform des sozialen Entschädigungsrechts vom 12.11.2015.

Die Ablehnung zentraler Forderungen zur Besserstellung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Rahmen des Opferentschädigungsrechts steht im fundamentalen Widerspruch zu den Ergebnissen und Zusagen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch.

Wir, die Teilnehmer\_Innen des Betroffenenkongresses ‚MitSprache‘, fordern Sie mit diesem Positionspapier auf, Ihre Rechtsauffassung besonders in folgenden Punkten zu überprüfen und zu revidieren:

### **Gleichbehandlung aller Opfer**

Aus Sicht der Betroffenen darf es keine Opfer zweiter Klasse geben. Egal ob sie Betroffene sexualisierter Gewalt oder anderer Gewalttaten geworden sind. Genauso müssen Betroffene sexualisierter Gewalt im Bereich der DDR-Heimerziehung ein Anrecht auf das Leistungsspektrum des Sozialen Entschädigungsrechts haben. Die jetzige Rechtslage widerspricht aus Sicht Betroffener gerade dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz.

Immer dann, wenn der Rechtsstaat erkennt, dass bisherige Rechtsstandards den aktuellen Maßstäben an Recht und Gerechtigkeit nicht genügen, werden diese auch rückwirkend geändert und heutigen Erfordernissen angepasst. Ist eine solche Anpassung politisch gewollt, dann wird vergangenes Unrecht, wie aktuell beim ehemaligen Paragraph 175 StGB rückwirkend geheilt.

Wir fordern Sie auf, Gleichbehandlung aller Opfer von Gewalttaten vor diesem Hintergrund zu Ihrer Aufgabe zu machen und Ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden.

## Beweisbarkeit und Kausalität

Beweisbarkeit:

Es muss Standard bei der Beurteilung psychischer und seelischer Schädigung sein, dass auf Grundlage aktueller traumaspezifischer Forschung bei typischen psychischen und physischen Gesundheitsschäden die Kausalität als gegeben anzusehen ist.

Wir fordern, die wissenschaftlichen Erkenntnisse, gerade die Anforderungen an die Beweisbarkeit, angemessen zugunsten Betroffener sexualisierter Gewalt zu berücksichtigen. Eine Fortsetzung der Reduktion Betroffener zu Opfern zweiter Klasse, wie sie derzeit im Opferentschädigungsrecht existiert, muss beendet werden. Dies geben nicht zuletzt auch die Ergebnisse des Runden Tisches vor.

Kausalität:

In ständiger Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht für das Opferentschädigungsrecht festgelegt, dass, wenn mehr als ein möglicher Faktor zu einer Schädigung geführt haben kann, die Anforderungen der Kausalität nur dann erfüllt sind, wenn der Missbrauch als **wesentlich** für die Schädigung gewertet wird. Danach ist von einer Wesentlichkeit **nicht** auszugehen, wenn drei gleichwertige Faktoren vorliegen.

Hier fordern wir eine Klarstellung des Gesetzgebers. Sexualisierte Gewalt in der Kindheit steht fast immer in einem Kontext vielfältiger aversiver Lebensbedingungen. Eine künstliche Trennung in unterschiedliche Faktoren, die dann gegen die Kausalität von Missbrauch und Schädigungsfolge gewertet wird, ist ein Schlag ins Gesicht der Betroffenen.

Zudem ergibt sich auch hier eine Rechtsprechung erster und zweiter Klasse: Denn das Bundessozialgericht hat für den Bereich der Gesetzlichen Unfallversicherung deutlich erleichterte Anforderungen an eben diese Kausalität festgelegt.

Wir fordern Sie auf, der Verantwortung des Staates gegenüber Opfern sexualisierter Gewalt nachzukommen und der besonderen Schutzbedürftigkeit von Betroffenen Rechnung zu tragen.